

Lebensversicherungen und Zugewinnausgleich

Risikolebensversicherungen

Sie haben keinen aktuellen Wert und bleiben entsprechend beim Zugewinnausgleich unberücksichtigt

Kapitallebensversicherungen

Hier ist zu unterscheiden: Reine Kapitallebensversicherungen unterfallen dem Zugewinnausgleich. Der Wert der Versicherung wird regelmäßig durch Einholung einer Auskunft beim Versicherer zum Rückkaufwert ermittelt.

Lebensversicherungen auf Rentenbasis

Sie sind gemäß § 2 Versorgungsausgleichsgesetz dem Versorgungsausgleich unterstellt.

Lebensversicherungen mit Renten- bzw. Kapitalwahlrecht.

Mit Ausübung des Wahlrechts vor Einreichung des Scheidungsantrags kann hier eine ggfs. gewichtige Neuordnung einhergehen. Insbesondere gilt dies soweit ehevertraglich eine Gütertrennung oder der Ausschluss des Versorgungsausgleichs rechtswirksam vereinbart worden ist. Während nach Ausübung des Kapitalwahlrechts lediglich ein güterrechtlicher Ausgleich in Betracht kommt, wird die Lebensversicherung in den Versorgungsausgleich einbezogen, wenn sie mit Ausübung des Rentenwahlrechts auf eine Rentenleistung gerichtet ist. Die kann im Einzelfall dazu führen, dass der Versicherungswert weder über den Zugewinn noch über den Versorgungsausgleich ausgeglichen wird. Es sind jeweils die besonderen Umstände des Einzelfalls zu prüfen und in einer Gesamtschau zu bewerten.